

## Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen der PVA TePla Gruppe für Lohnbearbeitung

### 1. Allgemeines

Für alle Arbeiten, Lieferungen und Verkäufe, für spätere Lieferungen aufgrund weiterer Verträge und sämtliche angebotenen Serviceleistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen der PVA TePla Gruppe (PVA). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch dann, wenn bei der Auftragserteilung auf solche Vertragsbedingungen verwiesen wird und PVA diesen Vertragsbedingungen nicht sofort ausdrücklich widerspricht. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen in jedem Fall der besonderen schriftlichen Bestätigung durch PVA. Soweit in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, sondern die gesetzliche Regelung.

### 2. Preise, Verpackung

- 2.1 Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und Transportversicherung. Die Rechnung erfolgt in EURO. Die Umsatzsteuer wird für alle Leistungen zum jeweiligen gültigen Satz zusätzlich berechnet.
- 2.2 PVA behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn bei Waren oder Leistungen, die erst nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder -erhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Lohn- und/oder Materialpreisänderungen.

### 3. Angebot/Auftragsbestätigung

- 3.1 Bestellungen sowie mündliche Vereinbarungen erhalten nur dann vertragliche Wirksamkeit, wenn alle Punkte von uns schriftlich bestätigt wurden. Sofern nicht eine Bindefrist ausdrücklich erwähnt ist, sind Angebote von PVA freibleibend und kommt der Vertrag erst zustande, wenn PVA den Auftrag schriftlich bestätigt.
- 3.2 Bestellungen ohne vorheriges Angebot nach Ziffer 3.1 werden für PVA erst verbindlich, wenn PVA den Auftrag schriftlich bestätigt. Gleiches gilt, wenn der Kunde ein Angebot der PVA modifiziert.
- 3.3 Bestellt der Kunde die Ware auf elektronischem Wege, wird PVA den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

### 4. Unterlagen

Angaben in Katalogen und Prospekten sowie Angaben in zum Angebot gehörenden Unterlagen sind Indikationen und als solche unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung der PVA stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch PVA nicht. Vereinbart der Kunde mit Vertretern der PVA oder ihren Mitarbeitern eine gesonderte Beschaffenheitsvereinbarung, so wird diese nur nach schriftlicher Bestätigung durch PVA wirksam.

### 5. Anlieferung, Anlieferungszustand, Eingangskontrolle

- 5.1 Anlieferungen von Materialien sind frei Haus, ohne Kosten für PVA, vorzunehmen. Porto, Rollgelder etc. werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

- 5.2 Der PVA zur Bearbeitung zu liefernden Güter und Materialien müssen durch präzise Zeichnungen unter Angabe aller geforderten technischen Daten und/oder geeigneten Attesten kenntlich gemacht werden. Der Zustand der PVA angelieferten Güter muss mit den erstellten Werksattesten übereinstimmen. Die Bearbeitung des Gutes muss ohne Weiterverarbeitungen, die nicht dem Fertigungsablauf der PVA entsprechen, durchzuführen sein. Sollten durch Abweichungen, Fremdkörper und schädliche Rückstände Beschädigungen an Betriebseinrichtungen und Gefahr für das Betriebspersonal der PVA entstehen, haftet der Kunde in vollem Umfang. Gleichzeitig gehen Lieferverzug, Mengendifferenz sowie Verluste, die aus mangelhafter Dokumentation und vorstehenden Abweichungen resultieren, in vollem Umfang zu Lasten des Kunden.

- 5.3 Die zur Bearbeitung angelieferten Güter werden nach den Angaben des Kunden von PVA unverbindlich auf Stückzahl und grobe Beschädigungen geprüft. PVA ist nicht zur Prüfung verpflichtet und stellt die für die Bearbeitung zur Verfügung gestellten Daten über Eigenschaften des angelieferten Gutes grundsätzlich nicht in Frage. Sind bei speziellen, gesondert vereinbarten Aufträgen detaillierte Eingangskontrollen gefordert, beschränken sich diese auf Prüfungen der Stückzahl sowie visuelle Zustandskontrolle des angelieferten Gutes im Maße der geforderten Stückzahl-Prüfungspflicht. Die Kontrolle der Kundenanlieferungsprotokolle und die Aufzeichnung von wahrnehmbaren Mängeln sowie deren Reklamation beim Kunden beschränkt sich auf die spezielle, unter einer Fertigungsspezifikation definierte Bestellung. Die bei PVA befindlichen Güter werden in einer durch ihre Feuerversicherung gedeckten Gefahr versichert. Ansprüche gegen die Versicherung tritt PVA im Falle eines Schadens bis zur Höhe des versicherten Wertes an den Kunden ab.

### 6. Fertigung und Leistung nach technischen Spezifikationen, Zeichnungen und Angaben des Kunden

- 6.1 Erfolgt eine Fertigung und Leistung nach den technischen Vorgaben des Kunden, hat PVA ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, wenn die von ihr vorgenommene Bearbeitung an den PVA zur Verfügung gestellten Gütern nach den Kundenangaben, mit dem Freiraum für nötige Variationen und Toleranzen, geliefert wird. PVA ist nicht verpflichtet, die Kundenangaben zu prüfen und evtl. zu berichtigen oder die Funktion der bearbeiteten Erzeugnisse zu prüfen oder zu testen. PVA übernimmt keine Haftung für die Einsatzfähigkeit der bearbeiteten Teile zu den vom Kunden beabsichtigten Zweck, die Funktionstüchtigkeit oder die Weiterverarbeitung/Weiterveredelung. PVA steht nur für die von ihr vorgenommene Bearbeitungsleistung im Rahmen der Gewährleistung nach Ziffer 12. und der Haftung nach Ziffer 13.5 - 13.7 ein. Zur Festlegung einer Fertigungsspezifikation oder zur Erteilung einer Produktionsfreigabe beim Kunden werden von PVA nach gesondertem schriftlichem Kundenauftrag Testmuster geliefert oder wird die Qualitätsprüfung an Erprobungsmustern durchgeführt.

- 6.2 Für den Fall, dass der Kunde PVA zu Entwicklungszwecken mit der Erprobung eines neuen Materials oder einer neuen Materialkombination und/oder eines neuen Bearbeitungsverfahrens beauftragt, übernimmt PVA keine Haftung für den Eintritt des gewünschten Entwicklungserfolges, eines bestimmten Zwecks oder einer

bestimmten Funktionalität, es sei denn, PVA hätte eine solche Haftung ausdrücklich durch gesonderte Erklärung schriftlich übernommen.

## 7. Lieferzeiten

- 7.1 Lieferzeitangaben verstehen sich grundsätzlich freibleibend. Beginn der Lieferzeit ist der Tag, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen mit dem Kunden für die Erfüllung des Auftrages geklärt sind, jedoch immer erst nach dem vollständigen, uneingeschränkten Erhalt der zu bearbeitenden Ware im dokumentierten Anlieferzustand. Alle Abweichungen des Anlieferzustandes von Maßen und Gewichten, Zeichnungen und sonstigen Vereinbarungen, unterbrechen Lieferfristen bis zur vollständigen Klärung und Neuvereinbarung.
- 7.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf - die Erfüllung der dem Kunden obliegenden Vertragspflichten vorausgesetzt - der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben und dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden entgegenzunehmen; die Lieferzeit gilt insoweit als eingehalten.
- 7.3 Wird der Versand des bearbeiteten Gutes auf Wunsch des Kunden verzögert oder erfolgt kein rechtzeitiger Abtransport, ist PVA berechtigt, das Gut nach billigem Ermessen auf Gefahr des Kunden zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen sowie dem Kunden die Kosten der Lagerung, bei Lagerung im Werk mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden begonnenen Monat vom Tage der Versandbereitschaft ab, zu berechnen. Ferner ist PVA berechtigt, nach Setzen und Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- 7.4 Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige, außerhalb des Einflussbereichs der PVA liegende Ereignisse, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein, längstens jedoch eine Verlängerung um sechs Monate.

## 8. Versand

Der Versand vom und zum Kunden erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. PVA ist berechtigt, die Versandart zu wählen und somit Transportverträge und dazugehörige volle Versicherungsdeckung im Namen des Kunden und zu dessen Kosten abzuschließen.

## 9. Gefahrübergang

- 9.1 Die Gefahr geht mit der Übergabe des bearbeiteten Gutes an den ersten Frachtführer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn PVA noch andere Leistungen, z.B. Kosten der Versendung oder Anfuhr, übernommen hat.
- 9.2 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung der Abnahmebereitschaft durch PVA, durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 9.3 Verzögert sich der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die PVA nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

## 10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Zahlungen sind ab Rechnungsstellung sofort netto ohne Abzug fällig, soweit sich nicht aus Angebot / Auftragsbestätigung von PVA etwas anderes ergibt. Teillieferungen berechtigen zur Rechnungsstellung über den entsprechenden Teil.
- 10.2 Bei einer Zahlung in anderer Währung als EURO gilt die Forderung erst dann als erfüllt, wenn die Devisenzahlung am Tage des Zahlungseingangs, somit der Gutschrift auf dem Konto von PVA, dem vereinbarten EURO-Betrag entspricht.
- 10.3 Zahlungen haben ausschließlich auf eine der Zahlstellen von PVA zu erfolgen. Sie sind am Fälligkeitstag porto- und spesenfrei ohne jeden Abzug zu leisten; Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die PVA eventuell durch eine gesondert vereinbarte Hereinnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Für die Bestimmung des Fälligkeitstages ist das Datum der Rechnung bzw. das Datum der Meldung der Versandbereitschaft maßgebend. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungszeitpunkt der Tag, an dem PVA über den Betrag verfügen kann.
- 10.4 Das Zurückhalten von Zahlungen wegen Gegenansprüchen sowie das Aufrechnen mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 10.5 Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums ist PVA berechtigt, soweit die Verzugsvoraussetzungen vorliegen, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Nachweis und Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens gegenüber dem Auftraggeber bleiben vorbehalten. Nach Fälligkeit und Vorliegen der Verzugsvoraussetzungen werden die gesamten, in diesem Zeitpunkt noch offenen Forderungen der PVA, ungeachtet eventuell erfüllungshalber hereingenommener Wechsel und Schecks, in bar fällig. PVA wird ihr kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht aufgrund aller fälligen Forderungen geltend machen.

## 11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von PVA bis zur vollständigen Bezahlung aller, bei Rechnungsstellung bestehenden, sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art einschließlich Nebenforderungen. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, ist PVA ohne Mahnung berechtigt, den Liefergegenstand sicherheitshalber einzubehalten oder zurückzunehmen. Entsprechendes gilt nach Antrag des Kunden auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens für sein Unternehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch PVA gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Soweit im Lande des Kunden die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts an besondere Formvorschriften oder sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, hat der Kunde für deren Erfüllung zu sorgen.
- 11.2 Der Kunde ist zu Verfügungen über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Forderungen, die beim Kunden während der Dauer des Eigentumsvorbehalts aus einer solchen oder einer unberechtigten Verfügung entstehen, werden schon jetzt an PVA abgetreten. Der Kunde ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zum Einzug der Forderungen ermächtigt.
- 11.3 PVA verpflichtet sich, ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr

Wert die zu sichernden, unbeglichenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

11.4 Bei- und Verarbeitung des Liefergegenstandes nimmt der Kunde für PVA vor, ohne dass PVA hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird der Liefergegenstand verarbeitet, mit nicht PVA gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermengt (§§ 947 ff. BGB), so steht PVA ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt vor der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde kraft Gesetzes Alleineigentum, so räumt er PVA hiermit einen entsprechenden Miteigentumsanteil ein und verwahrt die Sache insoweit für PVA. Für den Miteigentumsanteil gelten ebenfalls die Bestimmungen dieser Ziffer 11, insbesondere Ziffer 11.1.

12.4 Zur Vornahme aller PVA nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserung und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit PVA die erforderliche Zeit und Genehmigung zu geben, sonst ist PVA von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei PVA sofort zu verständigen ist, oder wenn PVA mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von PVA Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

11.5 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter sowie im Falle einer Beschädigung oder Vernichtung der Ware hat der Kunde PVA unverzüglich zu benachrichtigen.

12.5 Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt PVA - insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und die Rüge ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich der Kosten des Versands sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus bzw. der Nachbearbeitung des mangelhaften Teiles, wenn PVA hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung entsteht. Im übrigen trägt der Kunde die Kosten.

## 12. Gewährleistung

12.1 PVA zeigt dem Kunden während des Fertigungsprozesses bei ihr entstandene Mängel an. Nach gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden werden die bearbeiteten Güter geprüft und Abweichungen von den Kundenangaben mitgeteilt.

12.6 Sofern PVA die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Kunden unzumutbar ist, kann er nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz (im Rahmen der Haftungsbeschränkung nach Ziffer 12.2 und Ziffern 13.5 und 13.6) statt der Leistung verlangen. Liegt nur ein geringfügiger Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung der Vergütung zu. Das Recht auf Minderung der Vergütung bleibt ansonsten ausgeschlossen.

12.2 Bei Mängeln des Liefergegenstandes, die infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes auftreten (z. B. Fehler in der Lötstelle), ist PVA nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder mangelfreier Ersatzlieferung berechtigt. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des bearbeiteten Gutes, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Bearbeitung der Lötstellen durch den Kunden mit ungeeigneten Mitteln, ungeeignete chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von PVA zu verantworten sind. Ferner wird keine Gewährleistung übernommen, wenn vom Kunden an PVA gelieferte Güter nicht den für eine erfolgreiche Bearbeitung erforderlichen Qualitätsanforderungen entsprechen; eine solche ungenügende Qualität liegt insbesondere bei ungeeigneter Vorbehandlung oder Vorbereitung, Maßdifferenzen, offenen und verdeckten Schäden und Korrosion vor. Dadurch etwa bei PVA entstehende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen. Keine Gewährleistung wird auch für Fehler übernommen, die wegen unvollständigen, falschen oder verspäteten Angaben oder Anweisungen des Kunden über das zu bearbeitende Gut selbst und/oder die Art seiner Bearbeitung eintreten. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haftet PVA nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der PVA vorgenommene Änderungen des zu bearbeitenden Gutes und im Falle von Entwicklungsleistungen nach 6.2.

12.7 Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt das Gut beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Vergütung und Wert der mangelhaften Bearbeitung. Dies gilt nicht, wenn PVA die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

12.8 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel des bearbeiteten Gutes beträgt 12 Monate ab Ablieferung beim Kunden. Sie verlängert sich um die Dauer der durch Nachbesserungsarbeiten verursachten Unterbrechung der produktiven Nutzung des bearbeiteten Gutes. Gewährleistungsansprüche hinsichtlich des Ersatzstückes und der Nachbesserung verjähren in 12 Monaten.

12.9 Im Übrigen gilt Ziffer 13.5 - 13.7.

12.3 Mängel müssen unverzüglich nach Lieferung bzw. ab Einlagerung (Ziffer 7.3) gerügt werden. Dem Kunden wird hierzu die Prüfung des einzulagernden Gegenstandes auf Wunsch gestattet. Abweichend hiervon sind Mängel, die auch bei Untersuchung des Liefergegenstandes nicht erkennbar sind, unverzüglich nach ihrer Aufdeckung zu rügen. In der Rüge ist anzugeben, welche Mängel festgestellt wurden, die Anzahl der beanstandeten Teile und ob diese sofort oder erst nach Weiterverarbeitung der Teile bemerkt wurden. PVA ist berechtigt, die Mangelhaftigkeit durch eigene Mitarbeiter zu überprüfen. Erfolgt keine fristgerechte Mängelrüge,

## 13. Sonstige Haftung von PVA und Schadensersatz

13.1 Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn PVA die gesamte Leistung vor Gefahrübergang unmöglich wird. Der Kunde kann die Gegenleistung mindern, wenn die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird; wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat, gilt Satz 1. Bereits geleistete Zahlungen werden insoweit erstattet.

13.2 Tritt die Unmöglichkeit durch Verschulden des Kunden ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Gleiches gilt bei Unmöglichkeit im Annahmeverzug, soweit PVA die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Der

- Vergütungsanspruch mindert sich jedoch um die ersparten Anwendungen.
- 13.3 Verzögert sich eine Lieferung aus Gründen, die PVA zu vertreten hat und wird eine angemessene Nachfrist, die mit der ausdrücklichen Erklärung verbunden ist, der Kunde werde nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnen, nicht eingehalten, ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.
- 13.4 Entsteht dem Kunden infolge Verzuges von PVA ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen jedoch höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- 13.5 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der PVA auf den nach der Art des bearbeiteten Gutes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der PVA. Gegenüber Unternehmern haftet PVA bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der PVA zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 13.6 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, haftet PVA, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei
- Vorsatz,
  - grober Fahrlässigkeit der Inhaber/der Organe oder leitenden Angestellten, begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden;
  - schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
  - Mängeln, die PVA arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit PVA garantiert hat;
  - Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 13.7 Diese Regelung gilt auch zugunsten der Mitarbeiter von PVA.
- 14. Datenschutz, Geheimhaltung, Urheberrechte**
- 14.1 Entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass PVA Daten des Kunden gespeichert hat und diese Daten verarbeitet werden. Es erfolgt eine Speicherung personen- bzw. kundenbezogener Daten auch bei Konzerngesellschaften oder ausliefernden Stellen (§§ 28, 33 Bundesdatenschutzgesetz).
- 14.2 Alle von PVA überlassenen technischen Unterlagen, wie Prospekte und Informationen, Muster, erstellte Fertigungsspezifikationen, Angebot usw. bleiben ausschließliches Eigentum der PVA.
- 14.3 Von PVA erarbeitete Ergebnisse und Spezifikationen, Betriebsabläufe, die aus gebildeten Prozessspezifikationen entstanden sind, unterliegen dem Urheberrecht der PVA und dürfen nicht vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht, für fremde Zwecke verwandt oder anderweitig zweckentfremdet gebraucht werden.
- 14.4 Die bei PVA eingesetzte Verfahrenstechnologie, der Fertigungsablauf sowie Einzelheiten der Verarbeitungsmaterialien sind streng vertraulich.
- 15. Wirksamkeit, Rechtsbeziehung, Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 15.1 Erfüllungsort für alle Leistungen und Rechtshandlungen ist unser Geschäftssitz.
- 15.2 Der Gerichtsstand bei allen sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch für Wechsel- oder Scheckklagen - ist unser Geschäftssitz, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. PVA ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- 15.3 Für alle vertraglichen Vereinbarungen gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.4 Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen, des Weiteren bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen das Internationale und Deutsche Kollisionsrecht.
- 15.5 Die vorgenannten Bedingungen sind für alle Produktionsstätten gültig.